

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) werden die

Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Gartenbau (B.Sc.) (PO 2015)

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 i. V. M. § 44 Abs. 11 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 12. 04. 2016 folgende besonderen Bestimmungen beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 13. 07. 2016 genehmigt.

Artikel 1

Inhaltsverzeichnis

1. Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 Zugangsvoraussetzungen ABPO)
2. Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 Regelstudienzeit ABPO)
3. Module (ergänzend zu 2.2 Module ABPO)
4. Berufspraktische Module (ergänzend zu 2.3 Berufspraktische Module ABPO)
5. Kreditpunkte (ergänzend zu 2.4 Credit-Points ABPO)
6. Studienziel (ergänzend zu 5. Studienziel ABPO)
7. Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 Studieninhalte ABPO)
8. Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 Prüfungsformen ABPO)
9. Abschlussprüfung Bachelor-Thesis (ergänzend zu 3.4 Abschlussprüfung Bachelor-Thesis ABPO)
10. Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen ABPO)
11. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote (ergänzend zu 3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote ABPO)
12. Ergänzend zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen (Ergänzend zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen)
13. Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 Diploma Supplement)
14. Sprachregelungen (ergänzend zu 6. Sprachregelungen)

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- Anlage 2: Bestimmungen zum Vorpraktikum
- Anlage 3: Bestimmungen zum berufspraktischen Projektsemester
- Anlage 4: Diploma Supplement

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim wird festgelegt:

1. Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 Zugangsvoraussetzungen ABPO)

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens dreizehn Wochen, von denen mindestens acht Wochen vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen. Art, Ablauf und Anforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

2. Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 Regelstudienzeit ABPO)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, bzw. mindestens 210 Kreditpunkte. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester und beinhaltet in der Regel im sechsten Semester ein berufspraktisches Projektsemester (Anlage 3). Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Abschnitt A umfasst die ersten drei Semester. Abschnitt B umfasst Semester vier bis sieben.

3. Module (ergänzend zu 2.2 Module ABPO)

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Angaben zu den Modulen sind Anlage 1 zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zugeordnet (Anlage 1).
- (2) Die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Die Wahl und Anrechnung von Modulen außerhalb des Studiengangs, in welchem die Studentin / der Student eingeschrieben ist, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Projekte des 4. und 5. Semesters sind aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des jeweiligen Semesters zu wählen.

4. Berufspraktische Module (ergänzend zu 2.3 Berufspraktische Module ABPO)

- (1) Das Pflichtmodul „Berufspraktisches Projektsemester“ ist eine von der Hochschule betreute berufspraktische Tätigkeit mit Projektcharakter. Es findet in der Regel im 6. Semester statt. Genaueres regeln die „Bestimmungen zum Berufspraktischen Projektsemester“ (Anlage 3).

5. Credit points (ergänzend zu 2.4 Credit Points ABPO)

Die konkrete Festlegung der Credit Points ist in Anlage 1 geregelt. Ein credit point entspricht dem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

6. Studienziel (ergänzend zu 2.5 Studienziel ABPO)

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Gartenbau (B.Sc.). Das Studienziel wird mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ erreicht. Der Abschluss qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Diese umfasst Aufgaben der Betriebsführung, Beratung, Verwaltung, Vermarktung sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit in dem breiten Spektrum des Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbereichs aller Gartenbaubranchen, der vor- und nachgelagerten Industrie, der Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung von Fachleuten und Laien. Weiterhin qualifiziert der Abschluss bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu einem weiterführenden Masterstudium.

Der erste Abschnitt des Studiums vermittelt Grundlagenkenntnisse aus dem naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich. Im zweiten Abschnitt werden aktuelle, wissenschaftlich und methodisch fundierte Fachkenntnisse in den Produktionssparten und dem Dienstleistungsbereich des Gartenbaus mit einer breiten, auf fächerübergreifenden Zusammenhängen basierenden und problemlösungsorientierten Ausbildung durch die Bearbeitung im Mittelpunkt stehender Projekte verknüpft. Dieser Ansatz befähigt die Studierenden Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege aufzuzeigen. Sie fördern das strategische Handeln im Netzwerk von Pflanze, Technik, Ökonomie und Ökologie. Gleichzeitig werden praxisrelevante Kompetenzen in den Schlüsselqualifikationen von Projektentwicklung, Kommunikation, Präsentation, Fremdsprachen sowie Ausbildung und Betriebsführung trainiert. Wesentliche Inhalte dieses Studienabschnittes werden von den Studierenden frei mit dem Ziel eines individuellen Kompetenzprofils gewählt. Das letzte Studienjahr beginnt mit einem voll ins Studium integrierten Berufspraktischen Projektsemesters, in dem praxisrelevante Probleme exemplarisch analysiert und gelöst werden. Im letzten Semester werden zum einen die Erfahrungen aus dem Berufspraktischen Projektsemester mit Aspekten wie Recht, Sicherheit, Arbeitswirtschaft und Finanzen und Investition verknüpft. Weiterhin wird hier die Abschlussarbeit angefertigt, in der die bisher erlangten Kompetenzen durch eine eigenständige Bearbeitung gezeigt werden. Die Absolventen sind daher befähigt, praxisnahe Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege zu entwickeln.

7. Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 Studieninhalte ABPO)

Angaben zu Studieninhalten sind aus dem hochschulöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch ersichtlich.

8. Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 Prüfungsformen ABPO)

Die Anzahl und die Modulbezeichnungen sowie mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

9. Abschlussprüfung Bachelor-Thesis (ergänzend zu 3.4 Abschlussprüfung Bachelorthesis ABPO)

- (1) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache anzufertigen und im jeweils zuständigen Büro der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung in Form von drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Sprache oder Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten. Sie kann bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Geisenheim durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der der Bachelor-Thesis noch Lehrveranstaltungen stattfinden, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin / dem Referenten auf höchstens 4,5 Monate verlängert werden.
- (4) Das Bachelor-Kolloquium findet im Rahmen des Moduls „Bachelorkolloquium“ in Form einer Präsentation und mündlicher Prüfung (Fachgespräch) statt. Die Dauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Inhaltlich bewegt sich das Fachgespräch im Umfeld des Themas der Bachelor-Thesis.

10. Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen ABPO)

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den Modulprüfungen soll in dem Semester gestellt werden, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Ausnahmen bestehen für die Thesis und das berufspraktische Projektsemester.
- (2) Die Modulprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.
- (3) Eine unbenotete Studienleistung („mit Erfolg teilgenommen“) kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul stattfindet. Bei benoteten Studienleistungen, die in die Modulnote eingerechnet werden, können diese auch im darauffolgenden Semester erbracht werden.
- (4) Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Zulassung zum Berufspraktischen Projektsemester sind 90 Kreditpunkte aus dem Studienabschnitt A erforderlich. Weiterhin ist das vollständig absolvierte Vorpraktikum nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt die Hochschule durch Aushang bekannt.

- (7) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelor-Thesis sind der Nachweis aller Module aus dem Studienabschnitt A (90 Kreditpunkte), das vollständig absolvierte Vorpraktikum sowie mindestens 54 Kreditpunkte aus dem Studienabschnitt B (ohne Einrechnung des berufspraktischen Projektsemesters).
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Bachelorarbeit vorangehenden Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/Korreferentin besteht nicht.

11. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote (ergänzend zu 3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote ABPO)

- (1) Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note der Bachelor-Thesis ermittelt.
- (2) Die Module aus Studienabschnitt A gehen zu 30% in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Module des Studienabschnitt B gehen zu 70% in die Gesamtnote ein. Die Bachelor-Thesis sowie das Modul Bachelorkolloquium werden dreifach gewichtet.

12. Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen (ergänzend zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen ABPO)

- (1) Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist nicht möglich.

13. Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 Diploma Supplement ABPO)

Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 4 festgelegt.

14 Sprachregelungen (ergänzend zu 6. Sprachregelungen ABPO)

- (1) Die Unterrichtssprache der Pflichtmodule ist mit Ausnahme der Module zu Fachfremdsprachen deutsch. In den Modulen zu den Fachfremdsprachen (s. Anlage 1) sind die Unterrichtssprachen die jeweiligen Fremdsprachen und deutsch.
- (2) Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann Englisch sein. Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird vor der Modulanmeldung bekannt gegeben.

Artikel 2

Diese besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 01. 08. 2016

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 04. 08. 2016

Anlage 1: Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau (B.Sc.) (zu ABPO 2.2 (5) und 2.2 (6) 4.)

	Sem.	ECTS gesamt	Prüfungs- leistung		Anzahl	Art	Anrechnung
			Anzahl	Art			
Pflichtmodule							
Informationstechnologie & Mathematik	1	6	1	K	2	AN AN	ME ME
Anorganische Chemie & Organische Chemie	1	8	1	K	3	AN AN AN, PT	ME ME ME
Botanik I	1	7	1	K	1	AN, PT	ME
Einführung in den gärtnerischen Pflanzenbau	1	5	1	K	1	AN, PT	ME
Volkswirtschaftslehre	1	4	1	K	-	-	-
Grundlagen Gartenbau I	2	9	1	K	2	AN, PT AN	ME ME
Botanik II	2	6	1	K	4	AN, PT AN AN, T K	ME ME ME 40% der Modulnote
Pflanzenökologie	2	6	1	K	1	AN	ME
Grundlagen der Betriebswirtschaft	2	3	1	K	1	A, R/P	ME
Bodenkunde & Pflanzenernährung	2	6	1	K	1	AN, PT	ME
Biometrie	3	3	1	K	1	AN	ME
Grundlagen Gartenbau II	3	6	1	K	-	-	-
Grundlagen der Phytomedizin	3	6	1	K	1	AN, PT	ME
Technische Physik	3	6	1	K	2	AN AN, PT	ME ME
Technik im Gartenbau	3	6	1	K	2	AN AN	ME ME
Fachenglisch	3	3	1	A	1	R/P	50% der Modulnote
Projekt I	4	12	1	PB	3	AN AN R/P	ME ME

							20% der Modulnote
Projekt II	5	12	1	PB	3	AN AN/ PO R/P	ME ME 20% der Modulnote
Berufspraktisches Projektsemester	6	30	1	PB	3	AN AN R/P	ME ME 20% der Modulnote
Bachelor-Thesis	7	12	1	TH	-	-	-
Bachelor-Kolloquium	7	3	1	R/P	-	-	-
Wahlpflichtmodule			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anrechnung
Gemüsebau	4	6	1	K, M, A	2	AN AN	ME ME
Zierpflanzenbau	4	6	1	K, M, A	1	AN, PT	30% der Modulnote
Baumschule	4	6	1	K, M, A	2	PT R/P	ME ME
Obstbau	4	6	1	K, M, A	1	R/P	ME
Internationaler Gartenbau	4	6	1	K, M	2	AN AN/ R/P	ME ME
Gartenbauliche Betriebswirtschaftslehre	4	6	1	K, M, A	1	A, R/P	ME
Phytomedizin	4	6	1	K, M, A	2	AN R/P	ME 30% der Modulnote
Bewässerung und Automatisierung I	4	3	1	K, M, A	2	AN AN	ME ME
Biotechnologie der Pflanzen	5	6	1	K, M, A	-	-	-

Pflanzenzüchtung	5	6	1	K, M, A	2	AN, A AN, A	ME 30% der Modulnote
Boden & Ernährung	5	6	1	K, M, A	2	AN, R/P AN, R/P	ME ME
Markt und Konsum	5	6	1	K, M, A	1	AN	ME
Ökologischer Anbau	5	6	1	K, M, A	2	AN AN	ME ME
Gärtnerischer Einzelhandel und Dienstleistungen	5	6	1	K, M, A	2	AN/ R/P AN	ME ME
Gewächshaustechnik	5	6	1	K, M, A	1	AN	ME
Wahlmodule							
Schulpraktische Studien 1	4/5	10	1	A	2	AN AN/ PT	ME ME
Grundlagen der Berufspädagogik	5	5	1	K/ A	-	-	-
Fachdidaktik I	5	6	1	A	-	-	-
2. Fremdsprache	4	3	1	K, A	-	-	-
Studium Generale	4	6	*	*	*	*	*
Bewässerung und Automatisierung II	5	3	1	K, M, A	-	-	-
Arbeits- und Berufspädagogik	5	3	1	K, M, PT	-	-	-
Einführung in die Systemmodellierung	7	3	1	K, M, A	-	-	-
Beratungsmethodik	7	3	1	K, M, A	1	AN, R/P	ME
Unternehmensführung & Organisation	7	3	1	K, M, A	1	A, R/P	ME

Investition & Finanzierung	7	6	1	K, M, A	1	AN, R/P	ME
Entwicklungspolitik & Internat. Projekte	7	3	1	K, M, A	1	AN	ME
Arbeitswirtschaft	7	3	1	K, M, A	-	-	-
Ressourcen & Umwelt	7	6	1	K, M, A	1	R/P	ME
Sicherheit	7	3	1	K, M	1	AN	ME
Recht	7	3	1	K, M	-	-	-

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

A	Ausarbeitung
AN	Anwesenheit (75% der Termine)
K	Klausur
M	Mündliche Prüfungen
PB	Projektbericht
PO	Poster
PT	Praktische Tätigkeiten/Übungen
T	Testat
TH	Thesis
R/P	Referate/Präsentationen
;	Ein Semikolon zwischen Prüfungsleistungen bedeutet, dass die jeweiligen Dozierenden zu Beginn des Moduls aus den vorgegebenen Prüfungsleistungen die Prüfungsleistung bzw. den Studienleistungen die Studienleistung festlegen.

Anlage 2: Bestimmungen zum Vorpraktikum Gartenbau (B.Sc.)

1. Zielvorstellungen für das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die bzw. der Bachelor of Science wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse. Das Vorpraktikum soll Einblick über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie in den Arbeits- und Produktionsablauf und die Betriebsorganisation vermitteln. Dazu muss die Praktikantin oder der Praktikant in den Arbeitsprozess einbezogen werden. Die Praktikantin oder der Praktikant soll dadurch auch ein eigenes Urteil über die Eignung für den angestrebten Beruf gewinnen.

2. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Praktikantenausbildung im Vorpraktikum beträgt 13 Wochen. Davon müssen 8 Wochen vor Beginn des Studiums als Einschreibungsvoraussetzung nachgewiesen werden; die noch fehlenden 5 Wochen können bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Ausbildungsdauer im jeweiligen Betrieb muss mindestens 4 Wochen betragen.

3. Anrechnungszeiten

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Gartenbau ersetzt eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau einschließlich Staudengärtnerei, Gemüsebau einschließlich Pilzanbau, Obstbau, Baumschule, Pflanzenzüchtung und Samenbau sowie Friedhofsgärtnerei das Praktikum. Eine Ausbildung in den verwandten Berufsfeldern Garten- und Landschaftsbau oder Floristik kann mit bis zu 8 Wochen als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (2) Das studienbezogene Pflichtpraktikum der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule im Schwerpunkt "Landwirtschaft/Umwelt" wird voll anerkannt, wenn es den Praxisinhalten des betreffenden Studienganges entspricht.

4. Ausbildungsbetriebe

- (1) Das Vorpraktikum ist ganz oder doch überwiegend in solchen Betrieben abzuleisten, die zum Berufsfeld des Studienganges gehören. Für den Bachelor Studiengang Gartenbau sind dies vorzugsweise Zierpflanzenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Baumschul-, Stauden- oder Samenbaubetriebe sowie Friedhofsgärtnereien. Bei Praktika in nicht genannten Bereichen kann der Fachbereich diese teilweise anerkennen, wenn entsprechende Ausbildungsinhalte vermittelt werden.
- (2) Es muss sich dabei nicht um anerkannte Ausbildungsbetriebe handeln.
- (3) Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben des Auslandes abgeleistet werden.

5. Inhalte des Praktikums

Mögliche Inhalte des Praktikums sind:

(1) **Ausbildungsstätte**

Anfertigen einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der geographischen, ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten; Nutzung der Produktions- und Wirtschaftsräume und der Versorgungseinrichtungen des Betriebes; Organisation der Ausbildungsstätte in einem Schema darstellen und ihre Funktionen unter Berücksichtigung der Hauptproduktion (auch Dienstleistung) und des Arbeitskräftebesatzes darstellen

(2) **Arbeitsplatz**

Kenntnisse über Maßnahmen zur Herrichtung des Arbeitsplatzes sowie über Arbeitsverfahren aneignen

(3) **Böden, Erde, Substrate**

Zusammensetzung, Eigenschaften und Nutzung der vorkommenden Böden; Kenntnisse über den Einsatz gärtnerischer Substrate; Kenntnisse über Maßnahmen zur Bodenverbesserung

(4) **Pflanzenkenntnisse**

Kenntnisse über produzierte, genutzte oder verwendete Pflanzen mit botanisch gültigen Namen und Sortenbezeichnungen, Verwendungsmöglichkeiten und Standortansprüche

(5) **Kultur- und Pflegemaßnahmen:**

- a. Kennen lernen verschiedener Vermehrungsmethoden (vegetativ und generativ), der Behandlung des Saatgutes, des Pflanzengutes bzw. der Mutterpflanzen, der Züchtungsziele und des Sortenschutzes; Kenntnisse über Maßnahmen zur Desinfektion, Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenbereitung; Kenntnisse zur Pflege des Standortes (Mulchen, Wind- und Frostschutz) einschließlich Kenntnisse über Unkräuter und deren Regulierung
- b. Arbeiten an der Pflanze durchführen und beschreiben (Pikieren, Topfen, Pflanzen, Stutzen, Schneiden, Aufbinden, Ausbrechen, Einschlagen, Veredeln)
- c. Kenntnisse über die Anwendungsmöglichkeiten von Wachstumsregulatoren
- d. Organische und anorganische Düngung durchführen und deren Wirkung auf Boden und Pflanzen beschreiben (Mangelerscheinungen und Überdosierung)
- e. Verschiedene Bewässerungsmethoden kennen lernen sowie Kenntnisse über Wasserqualität, Bewässerungszeitpunkt und Wasserbedarf
- f. Wichtige Schädlinge und Krankheiten der Kulturpflanzen erkennen und beschreiben. Pflanzenschutz unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen. Pflanzenschutzmittel kennen lernen
- g. Kenntnisse über Funktion von Einrichtungen zur Kultursteuerung (Heizung, Lüftung, Schattierung, Belichtung, Verdunkelung, Kühlung)

(6) **Maschinen und Geräte**

Umgang mit Maschinen und Geräten sowie deren Funktionen beschreiben (Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Bodenpflege, Aussaat, Pikieren, Topfen, Düngung, Pflanzung, Pflanzenschutz, Ernte, Rodung, Transport, Sortierung und Verpackung usw.),

(7) Ernte, Aufbereitung und Markt

Kenntnisse über Erntezeitpunkt und Ernteverfahren sammeln; Pflanzen bzw. Erntegut unter Berücksichtigung der Sortierungsvorschriften, Gütebestimmungen und Qualitätsnormen sortieren, transportieren und marktgerecht verpacken; Lagerungs- und Kühlmethoden beschreiben; Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen beschreiben

6. Nachweis des Praktikums

Der Nachweis über Dauer und Inhalte des abgeleisteten Vorpraktikums ist über eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu führen. Aus dieser Bescheinigung müssen die von dem Praktikanten geleisteten Tätigkeiten klar ersichtlich sein. Anhand dieser Bescheinigung wird das Vorpraktikum bewertet und die Dauer des anerkannten Zeitraums des Vorpraktikums festgelegt.

7. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn:

- (1) aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme einer Praktikums-tätigkeit unmöglich ist,
- (2) aufgrund bestehender gesetzlicher Beschäftigungsverbote entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) eine Durchführung des Vorpraktikums unzulässig ist,
- (3) aufgrund eines Betreuungserfordernisses bei einer ärztlich bescheinigten Krankheit des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikums-tätigkeit unmöglich ist,
- (4) aufgrund eines Betreuungserfordernisses des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikums-tätigkeit unmöglich ist, weil z.B. Betreuungs-angebote nachweislich nicht zur Verfügung stehen.
- (5) wegen der Pflege naher Angehöriger nachweislich eine Durchführung des Vorpraktikums unmöglich oder unzumutbar ist.

Bei Antragsstellung muss das Formular bei der Immatrikulation unterschrieben und gegebenenfalls zusammen mit den Nachweisen (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden.

Anlage 3: Bestimmungen für das Berufspraktische Projektsemester (BPS) des Studiengangs Gartenbau (B.Sc.)

1. Allgemeines

1.1. In dem Bachelor-Studiengang Gartenbau ist ein verbindliches Berufspraktisches Projektsemester (BPS) eingeordnet, welches in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters und vor Beginn der Lehreinheiten des 7. Semesters durchgeführt wird. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

1.2. Die Hochschule unterstützt die Praxisplatzsuche der Studenten und stellt Praxisplätze in ausreichender Zahl bereit. Mit geeigneten Unternehmen und Institutionen soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

1.3. Das Berufspraktische Projektstudium der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf Grundlage eines Betreuungsvertrages (Muster siehe Anlage) zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.

2. Ziele

2.1. Ziele des Berufspraktischen Projektsemesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld im In- und Ausland,
- Einführung in Ingenieur Tätigkeit des Berufsfeldes Gartenbau,
- praktisches Anwenden theoretischen Wissens,
- Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- Bearbeitung von definierten Projekten.

3. Verlauf

Das Berufspraktische Projektsemester gliedert sich in mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit und begleitende Lehreinheiten, die in der Regel im 5. und 7. Semester an der Hochschule Geisenheim durchgeführt werden. Bei einer Ausfallzeit (z.B. wegen Krankheit) von mehr als einer Woche verlängert sich die praktische Tätigkeit des BPS entsprechend. Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar im 5. Semester (1 SWS) und ein Abschluss Seminar im 7. Semester (2 SWS) im Umfang von insgesamt 3 SWS Kontakt.

Das BPS endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfung in Form eines Projektberichtes und einem Vortrag, der gemäß Prüfungsordnung als benotete Studienleistung mit 20% in die Modulnote eingeht.

4. Zulassung

Die Anmeldung zum Berufspraktischen Projektsemester erfolgt zu Beginn des 5. Studienseesters innerhalb der vom BPS-Referenten festgelegten Frist. Voraussetzung für die Zulassung sind der Nachweis von:

- a) Mindestens 90 Anrechnungspunkte aus dem Studienabschnitt A.
- b) die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung.

5. Praxisstellen, Verträge

5.1. Das Berufspraktische Projektsemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an praxisorientierten Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die Tätigkeitsinhalte sowie das Projektthema sollten zwischen Praxisstelle, Hochschule und Studentin/Student abgestimmt werden. Das Berufspraktische Projektsemester sollte in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung (in Anlage des Betreuungsvertrages) abgeschlossen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Studentin/der Student sollte eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung entsprechen. Praxisstellen im Ausland sollten diesen Anforderungen so weit wie möglich entsprechen.

Die einzelne Studentin/der einzelne Student schließt vor Beginn des Praxissemesters mit der Praxisstelle einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Dieser wird von der Hochschule eingesehen und gegengezeichnet.

Dieser Betreuungsvertrag regelt insbesondere:

- a) die Verpflichtung der Studentin/des Studenten,
 - die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und
 - die für die Praxisstelle geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten.
- b) die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studentin/den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Projektsemesters entsprechend dem abgestimmten Projekt-Thema und weiteren vereinbarten Tätigkeiten zu betreuen,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält und

- eine Beauftragte/einen Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten zu benennen.

5.2. Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine(n) von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.

Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen und Gespräche zur Verfügung stehen.

6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Projektsemester

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis und die Arbeit in praxisrelevanten, vorher definierten Projekten angewandt werden. Die Studentin/der Student soll im Laufe des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit von Führungskräften des Gartenbaus herangeführt werden durch praktische Teilnahme an der Berufswirklichkeit.

- a) Die praktische Tätigkeit während des Berufspraktischen Projektsemesters steht schwerpunktmäßig unter einem Projektthema. Thema und Inhalt dieses Projektes werden vor Beginn der praktischen Tätigkeit im Einvernehmen aller Beteiligten abgestimmt und definiert und gegenüber dem BPS-Referenten und dem betreuenden Fachdozenten schriftlich benannt.
- b) Generelle Änderungen des Projekt-Themas können in den ersten 4 Wochen des praktischen Teils des Berufspraktischen Projektsemesters in gegenseitiger Absprache vorgenommen werden.
- c) Die Arbeit der Studierenden/des Studierenden im Rahmen des Projekts muss adäquater Bestandteil der praktischen Tätigkeit (18 Wochen) sein.

7. Betreuung durch die Hochschule

Die Bearbeitung des Projekt-Themas wird während der Praxiszeit von dem betreuenden Fachdozenten begleitet.

Dazu müssen die Studierenden mehrfach dem betreuenden Fachdozenten über den Fortgang der Projektbearbeitung Bericht erstatten und die vereinbarten Zwischenergebnisse erbringen. Die Form der Berichterstattung kann beliebig vereinbart werden. Zu Beginn des 7. Semesters ist ein persönlicher Konsultationstermin für die Studierenden bei dem betreuenden Fachdozenten vorgeschrieben.

Die Konsultationstermine mit den erbrachten Zwischenergebnissen werden zusammen als Testat im Rahmen des Abschluss Seminars vom betreuenden Fachdozenten bestätigt und sind gemäß der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Eintragung der Modulnote.

8. Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Projektsemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Dies bedeutet u.a.:

- Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- Studierende, die ein Praxissemester absolvieren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Bei der Kranken- und Pflegeversicherung ist zu beachten:
- Selbstversicherte sind unabhängig von der Entgelthöhe beitragsbefreit.
- Familienversicherte zahlen keinen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung und sind bis zur Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 400 Euro) beitragsbefreit, bei einem höheren Einkommen greifen für die Dauer des BPS die aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- Studierende im Praxissemester sind pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung: Entweder aufgrund der Beschäftigung in der Praxisstelle (§ 539 Abs. 1 Nr.1 RVO) oder im Rahmen der studentischen Unfallversicherung (§ Abs. 1 Nr.14 Buchstabe d RVO).
- Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden.
- Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

9. Haftung

Die Hochschule Geisenheim bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

Anlage 4: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

Familiennamen / Family name(s)

«Nachname»

Vorname(n) / Given name(s)

«Vorname»

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth

«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»

Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number

«Mtknr»

QUALIFIKATION / QUALIFICATION

Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification

Bachelor of Science / B.Sc.

Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study

Gartenbau / Horticulture

Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification

Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1
D-65366 Geisenheim

Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Wie unter 2.3 / as in 2.3

Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German

EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Science, 3,5 Jahre Vollzeitstudium, Bachelor-Thesis / First degree: Bachelor of Science (3.5 years), single subject, with thesis

1.1 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official length of program

7 Semester

Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Fachhochschulreife, Hochschulreife oder Meister, mindestens 8 Wochen Praktikum vor Beginn des Studiums / Higher Education Qualification, General/Specialised Higher Education Qualification or Master (craftsman), a minimum of 8 weeks practical time before the start of the study.

INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Fulltime

Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Gartenbau (B.Sc.). Das Studienziel wird mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ erreicht. Der

Abschluss qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Diese umfasst Aufgaben der Betriebsführung, Beratung, Verwaltung, Vermarktung sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit in dem breiten Spektrum des Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbereichs aller Gartenbaubranchen, der vor- und nachgelagerten Industrie, der Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung von Fachleuten und Laien. Weiterhin qualifiziert der Abschluss bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu einem weiterführenden Masterstudium.

Der erste Abschnitt des Studiums vermittelt Grundlagenkenntnisse aus dem naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich. Im zweiten Abschnitt werden aktuelle, wissenschaftlich und methodisch fundierte Fachkenntnisse in den Produktionssparten und dem Dienstleistungsbereich des Gartenbaus mit einer breiten, auf fächerübergreifenden Zusammenhängen basierenden und problemlösungsorientierten Ausbildung durch die Bearbeitung im Mittelpunkt stehender Projekte verknüpft. Dieser Ansatz befähigt die Studierenden Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege aufzuzeigen. Sie fördern das strategische Handeln im Netzwerk von Pflanze, Technik, Ökonomie und Ökologie. Gleichzeitig werden praxisrelevante Kompetenzen in den Schlüsselqualifikationen von Projektabwicklung, Kommunikation, Präsentation, Fremdsprachen sowie Ausbildung und Betriebsführung trainiert. Wesentliche Inhalte dieses Studienabschnittes werden von den Studierenden frei mit dem Ziel eines individuellen Kompetenzprofils gewählt. Das letzte Studienjahr beginnt mit einem voll ins Studium integrierten Berufspraktischen Projektsemesters, in dem praxisrelevante Probleme exemplarisch analysiert und gelöst werden. Im letzten Semester werden zum einen die Erfahrungen aus dem Berufspraktischen Projektsemester mit Aspekten wie Recht, Sicherheit, Arbeitswirtschaft und Finanzen und Investition verknüpft. Weiterhin wird hier die Abschlussarbeit angefertigt, in der die bisher erlangten Kompetenzen durch eine eigenständige Bearbeitung gezeigt werden. Die Absolventen sind daher befähigt, praxisnahe Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege zu entwickeln.

The engineering science based programme completes at first degree level with the B.Sc. in Horticulture. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing field of horticulture on a national as well as international level. This includes fields like work manager, advisory services, administration, marketing as well as associations and public relations in the wide range of production, marketing and service in horticulture, the adjacent industry, research and development as well as education. Furthermore, the degree qualifies for a master study under the condition of meeting the access requirements.

The first part of the study provides basic knowledge in natural, engineering, economic and social sciences. The second part combines up-to-date knowledge of horticultural and crop sciences in production and service related topics with a broad, cross-subject based and problem oriented education through project work. This approach allows students to identify relevant problems, describe them in an appropriate way and develop solutions. This enforces on the one hand side strategic thinking in the context of plant, machine, economy and ecology. Simultaneously, the ability to work independently and in teams, organize projects, communicate and present results as well as use of foreign languages are trained. Students can select major parts of the main areas of their study programme in the second part freely. The last year of the programme starts with an obligatory semester of internship, which is an integrated part of the university programme, where examples of relevant problems are analysed and solved. Additionally, subjects such as law, safety, work flow and finances are offered. The thesis work completes the integration of competences. Graduates are therefore able to identify problems of practical relevance and develop justifiable solutions.

Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Siehe "Transcript of Records" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Bachelor-Thesis sowie erreichte Gesamtnote.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National grading scheme, cf. Sec. 8.6

Gesamtnote / Overall classification

«Gesamtnote»

ECTS-Note / ECTS-Grading: «GesECTS»

STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Befähigt generell zur Zulassung zu Master-Studiengängen (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). Überdurchschnittliche Absolventen werden für den konsekutiven Einstieg in den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaft befähigt.

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes (Magister/Master; depending on the requirements for the actual courses). Above average final grade qualifies for admission to the graduate (M.Sc.) course of "Horticultural Science".

Beruflicher Status / Additional Information

./.

WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

Weitere Angaben / Additional information

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Gradient Scheme, cf. Sec. 8.6

Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information concerning the degree programme:
www.hs-geisenheim.de/studium/studiengaenge.html

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Degree award certificate awarded on:	18.02.2016
Prüfungszeugnis vom / Academic degree certificate awarded on:	18.02.2016
Transcript of Records vom / Transcript of records issued on:	18.02.2016

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE: 18.02.2016

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
/Chairman Examination Committee

Prof. Klaus Werk

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM / NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat / The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Der Allgemeine Teil des Diploma Supplement (Abschnitt 8) kann auf der Homepage der Hochschule Geisenheim UNTER FOLGENDEM LINK heruntergeladen werden: / Section 8 of the Diploma Supplement (general information about the German university system) can be downloaded from the Hochschule Geisenheim University website:

http://www.hs-geisenheim.de/diploma_supplement